



universität
wien

Arbeitszeitregelungen an Universitäten

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Risak
Institut für Arbeits- und Sozialrecht

Betriebsversammlung an der BOKU am 30.5.2017


Themenübersicht

- ▶ **Drei-Teilung des Personals (und auch des Arbeitszeitrechts)**
 - Übergeleitete BeamtInnen: BDG
 - Wissenschaftliches und künstlerisches Personal: § 110 UG und Uni-KollV
 - Allgemeines Personal: AZG, § 111 UG und Uni-KollV
- ▶ **Arbeitszeitgrenzen**
- ▶ **Ruhezeiten**
- ▶ **Verteilung der Normalarbeitszeit**
- ▶ **Überstunden (und deren Entlohnung)**

Zugang zu Gesetzen

www.ris.bka.gv.at

Home | Kontakt | English

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM 

Bundesrecht Landesrecht Gemeinderecht EU-Recht Judikatur Erlässe Gesamtabfrage Übersicht

Herzlich willkommen!

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) dient der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt (seit 2004) und in den Landesgesetzblättern der Länder Kärnten, Steiermark, Tirol und Wien (alle ab 2014) zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sowie der Information über das Recht von Bund und Ländern. Weiters bietet das RIS den Zugang zum EU-Recht, zur Rechtsprechung, zu ausgewählten Rechtsnormen von Gemeinden und zu ausgewählten Erlässen von Bundesministerien.

Das RIS bietet einen barrierefreien Zugang (WAI-A nach WCAG 1.0).

Neu im RIS:

Juni 2014

- Die Dokumentation des konsolidierten [Wiener Landesrechts](#) erfolgt nun analog zum konsolidierten Bundesrecht. Somit wird in einem Dokument nicht die vollständige Rechtsvorschrift, sondern ein Paragraf oder ein Artikel oder eine Anlage abgebildet.

Ausgewählte Erlässe und Rundschreiben der Bundesministerien (mit Ausnahme des Bundesministeriums für Finanzen) sind nun in einer [Anwendung](#) enthalten.

April 2014

- Die Entscheidungen der Bundes-Gleichbehandlungskommission und der Gleichbehandlungskommission werden, neben der gesetzlichen Verpflichtung der Veröffentlichung auf der Website des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, ab 2014 auch im [RIS](#) dokumentiert.


In der Applikation [Bundesrecht konsolidiert](#) (50-Dokumente) sind die dort aufgelisteten parlamentarischen Materialien ab der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats (19.12.1945) durch Links zum Internetangebot des Parlaments zugänglich.

Februar 2014

- Die Dokumentation des konsolidierten [Steiermärkischen Landesrechts](#) erfolgt nun analog zum konsolidierten Bundesrecht. Somit wird in einem Dokument nicht die vollständige Rechtsvorschrift, sondern ein Paragraf oder ein Artikel oder eine Anlage abgebildet.

Jänner 2014

- Die Kundmachung des Landesgesetzblattes der Bundesländer [Kärnten](#)

Suchbegriff 

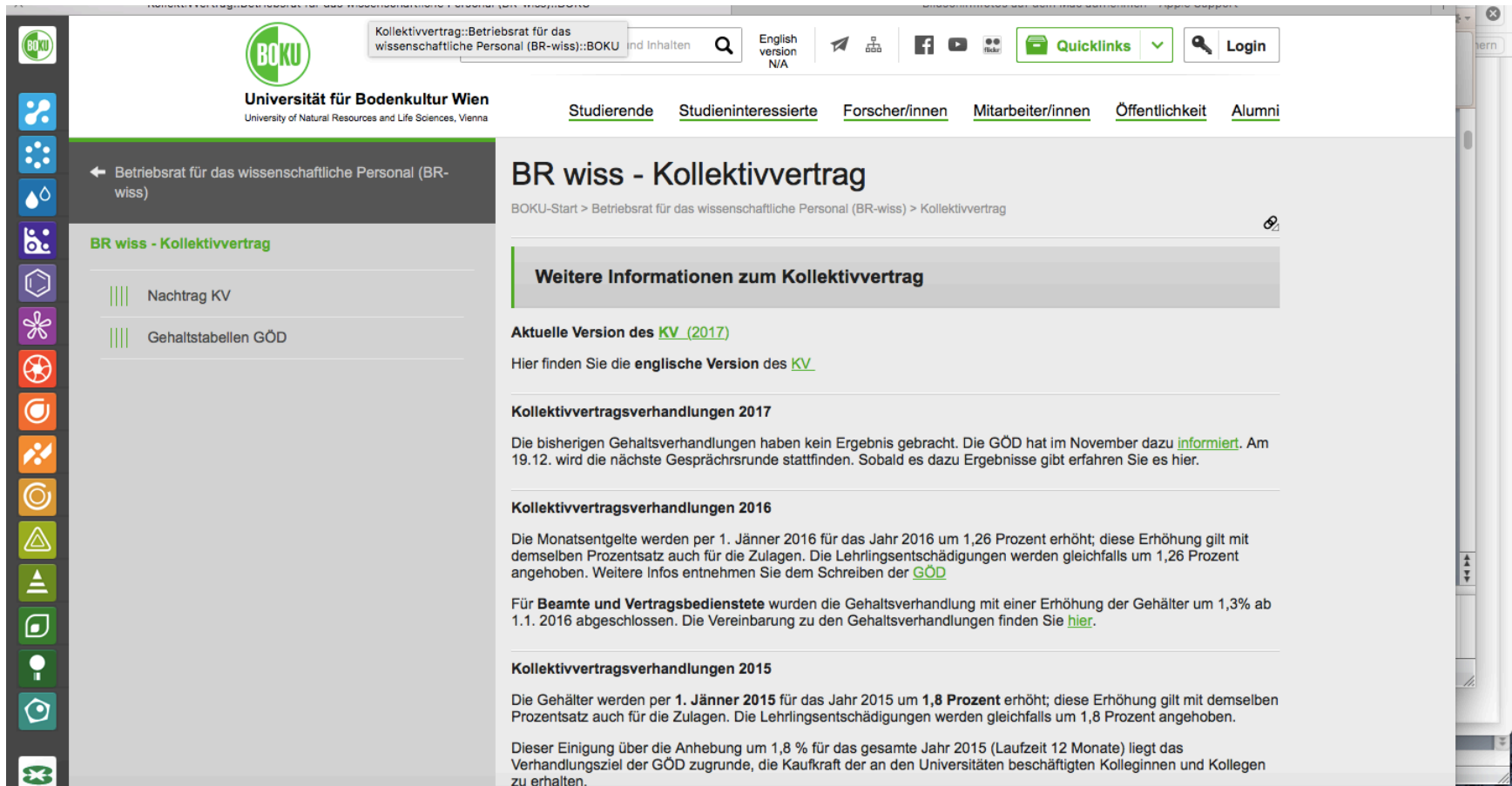
Webseiten

- Bundeskanzleramt
- HELP.gv.at
- Parlament

Informationen

- Zum RIS
- Open Government Data
- RIS:App
- Links auf Dokumente im RIS setzen
- RIS Recherche für Microsoft Word
- Linkliste

Zugang zum Uni-KollV Betriebsratshomepage



Kollektivvertrag::Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal (BR-wiss)::BOKU

English version N/A

Quicklinks Login

Universität für Bodenkultur Wien
University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

Studierende Studieninteressierte Forscher/innen Mitarbeiter/innen Öffentlichkeit Alumni

Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal (BR-wiss)

BR wiss - Kollektivvertrag

BOKU-Start > Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal (BR-wiss) > Kollektivvertrag

Weitere Informationen zum Kollektivvertrag

Aktuelle Version des KV (2017)
Hier finden Sie die [englische Version des KV](#).

Kollektivvertragsverhandlungen 2017
Die bisherigen Gehaltsverhandlungen haben kein Ergebnis gebracht. Die GÖD hat im November dazu [informiert](#). Am 19.12. wird die nächste Gesprächsrunde stattfinden. Sobald es dazu Ergebnisse gibt erfahren Sie es hier.

Kollektivvertragsverhandlungen 2016
Die Monatsentgelte werden per 1. Jänner 2016 für das Jahr 2016 um 1,26 Prozent erhöht; diese Erhöhung gilt mit demselben Prozentsatz auch für die Zulagen. Die Lehrlingsentschädigungen werden gleichfalls um 1,26 Prozent angehoben. Weitere Infos entnehmen Sie dem Schreiben der [GÖD](#).

Für **Beamte und Vertragsbedienstete** wurden die Gehaltsverhandlung mit einer Erhöhung der Gehälter um 1,3% ab 1.1. 2016 abgeschlossen. Die Vereinbarung zu den Gehaltsverhandlungen finden Sie [hier](#).

Kollektivvertragsverhandlungen 2015
Die Gehälter werden per 1. Jänner 2015 für das Jahr 2015 um **1,8 Prozent** erhöht; diese Erhöhung gilt mit demselben Prozentsatz auch für die Zulagen. Die Lehrlingsentschädigungen werden gleichfalls um 1,8 Prozent angehoben.
Dieser Einigung über die Anhebung um 1,8 % für das gesamte Jahr 2015 (Laufzeit 12 Monate) liegt das Verhandlungsziel der GÖD zugrunde, die Kaufkraft der an den Universitäten beschäftigten Kolleginnen und Kollegen zu erhalten.

Literatur

- ▶ Artikel von *Kozak*, Wissenschaft und Arbeitszeit, ASoK 2015, 11 -
https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/h/structure/lobby/workscouncilacademic/ASoK_2015_01_Kozak.pdf
- ▶ Artikel von *Risak*, Das Arbeitszeitrecht an den Universitäten, *ecolex* 2015, 236 -
<https://brwup.univie.ac.at/personalrecht/arbeitszeitrecht/>

Arbeitszeit für das nichtbeamtete wissenschaftliche Universitätspersonal - § 110 UG

- ▶ Gilt nicht für
 - BeamtInnen
 - Leitende Angestellte (RektorIn, DekanIn, StudiendekanIn)
 - Personen, die dem KA-AZG unterliegen
- ▶ Wesentliche Eckpunkte – **Normal- und Höchstarbeitszeiten**
 - **wöchentliche Normalarbeitszeit:** 40 Stunden, soweit nicht durch Kollektivvertrag abweichende Regelungen getroffen werden (ist derzeit nicht der Fall)
 - **Maximale Tagesarbeitszeit:** 13 Stunden (so auch § 31 Abs 5 Uni-KV)
 - **Maximale Wochenarbeitszeit:** 60 Stunden, innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 17 Wochen (§ 31 Abs 3 KollV: 12 Monate) Durchschnitt max 48 Stunden

§ 110 UG – Arbeitszeit

- ▶ Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als 6 Stunden:
(unbezahlte) **Ruhepause** von mindestens 30 Minuten.
- ▶ **Tägliche** (ununterbrochene) **Ruhezeit**:
 - mindestens 11 Stunden,
 - durch Kollektivvertrag Verkürzung auf bis zu 8 Std (mit Ausgleich innerhalb von 2 Wochen) -> (§ 31 Abs 6 Uni-KV, zusätzlich in ausreichendem Maß Erholungsmöglichkeiten und keine nachweisbaren arbeitsmedizinischen Bedenken)
- ▶ **Wöchentliche** (ununterbrochene) **Ruhezeit**: mindestens 36 Stunden; kann auf 24 Stunden gekürzt werden, wenn innerhalb von 14 Tagen (kann durch Kollektivvertrag bis auf zwei Monate erweitert werden; derzeit lt § 31 Abs 5 Uni-KV) eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gesichert ist.

§ 110 UG – Arbeitszeit

- ▶ Soweit betriebliche Erfordernisse nicht entgegenstehen, sind **Sonntage** und **gesetzliche Feiertage** arbeitsfrei; nach § 31 Abs 7 Uni-KV auch die **Samstage** („wichtigen dienstliche Gründe“)
- ▶ Sonderregelungen zur Nachtarbeit
- ▶ Keine Sonderregelung zur **Dienstreise**, damit gilt
 - Maximal 13 Std/Tag
 - Maximal 60 Std/Woche
 - 8 Std Ruhezeit (Schlafen im Zug?)
 - All-In

§ 31 Uni-KollV – wissenschaftliches Personal

■ Keine Verkürzung der Normalarbeitszeit

■ Freies Zeiteinteilungsrecht (Abs 2)

“Soweit durch Betriebsvereinbarung oder von der Universität aus wichtigen dienstlichen Gründen nicht anders festgelegt, [...] der/ die ArbeitnehmerIn Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit unter Beachtung der folgenden Bestimmungen frei wählen.“

- Ausnahme: Betriebsvereinbarung
- Ausnahme: wichtige dienstliche Gründe
- Aber: keine Vorankündigungsfrist!
- Das gesamte wissenschaftliche Personal (inkl studentische MitarbeiterInnen)

Kontrolle der Arbeitszeit

- ▶ § 30 Abs 8 Uni-KollV: **Aufzeichnungen** nach den Weisungen der Universität
- ▶ § 31 Abs 9 Uni-KollV: nur Univ.-Prof., Ass.-Prof., assoz. Prof. freie Wahl des Arbeitsortes

- ▶ Abgeltung der Arbeitszeit
 - § 49 Abs 6 Uni-KollV: All-In-Gehälter
 - Bei Teilzeitbeschäftigten 10% der NAZ (§ 32 Z 1 iVm § 35 Abs 1 AZG) oder abweichende Vereinbarung

Allgemeines Personal

- AZG und ARG gilt grundsätzlich
- Sonderbestimmung des § 111 UG: Mitarbeit zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes oder des Forschungs- oder Kunstbetriebes unbedingt erforderlich
-> Arbeit während Wochenend- und Feiertagsruhe
- Normalsarbeitszeit
 - 40 Std/Woche (auch § 34 Abs 1 Uni-KollV), 8 Std/Tag
 - Verteilung nach § 19c AZG
- Höchstarbeitszeit: 50 Std/Woche, 10 Std/Tag

§ 34 Uni-KollV – allgemeines Personal

► Durchrechnung:

- in Durchrechnungszeitraum von 17 Wochen (bis 52 Wochen durch BV)
- Bis zu 48 Std/Woche
- Maximal 9 Std/Tag

► Mehrschichtige Arbeitsweise: 48 Std/Woche, 11 Std/Tag

► Gleitzeit: 10 Std/Tag

► Arbeitsbereitschaft: 48 Std/Woche, 11 Std Tag (BV: 60 Std/Woche, 12 Std/Tag)

Mehrarbeit und Überstunden

§ 35 Uni-KollV

- Verpflichtung zur Mehrarbeit, max 10% bei Teilzeitbeschäftigten
- Mehrarbeit: über vertragliche AZ hinaus, aber nicht über erweiterte NAZ oder festgelegte tägliche AZ hinausgeht
- Überstunden:
 - erweiterte NAZ oder festgelegte tägliche AZ überschritten
 - Gleitzeit: Sollarbeitszeit überschritten
 - Nachträgliche Genehmigung in außergewöhnlichen Fällen
- Warnpflicht bei ÜSt-Pauschale (Abs 4)

Dienstreisen bei allgemeinem Personal

■ § 20b AZG – Definition

■ Aktive Reisezeiten (Abs 6)

- Bei Lenkzeiten -> tägliche AZ 12 Std

■ Passive Reisezeiten

- Keine Höchstgrenzen (Abs 2)
- Ausreichende Erholungsmöglichkeiten: tägliche Ruhezeit verkürzt (Abs 3)
- Keine ausreichenden Erholungsmöglichkeiten -> Kollv kann auf 8 Std verkürzen (nicht geschehen im Uni-KollV)

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und das
Interesse !**

ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Risak

Universität Wien

Institut für Arbeits- und Sozialrecht

www.arbeitsrecht.univie.ac.at

martin.risak@univie.ac.at